

HVBG-Info 09/1990 vom 22.03.1990, S. 0726 - 0732, DOK 311.04/017-LSG

Zur Beurteilung des UV-Schutzes gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 4 RVO eines - künftigen - Arbeitslosen - Urteil des LSG Niedersachsen vom 01.06.1989 - L 6 U 282/88

Zur Beurteilung des UV-Schutzes gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 4 RVO eines - künftigen - Arbeitslosen;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 01.06.1989 - L 6 U 282/88 -

Im Rahmen einer Erstattungsstreitigkeit hatte das LSG Niedersachsen über den Unfallversicherungsschutz einer Arbeitnehmerin zu entscheiden, deren Arbeitsverhältnis zum 31.5.1986 gekündigt worden war und die sich am 28.4.1986 beim Arbeitsamt arbeitssuchend gemeldet hatte. In dem ihr dort ausgehändigten Antragsformular bezüglich Arbeitslosengeld war vermerkt, der Antrag sei möglichst am 15.5.1986 um 7,30 h im Zimmer Nr. 114 zurückzugeben; bei Einhaltung des o.g. Termins würden unnötiges Warten und eine Verzögerung der Bearbeitung vermieden. Auf dem Weg zum Arbeitsamt zwecks Abgabe des Antrags auf Arbeitslosengeld war die beigeladene Arbeitnehmerin am 15.5.1986 verunglückt.

In Abgrenzung zum BSG-Urteil vom 27.02.1981 - 8/8a RU 108/79 -(BAGUV-Rundschreiben Nr. 39/81 = BSGE 51, 213-218 = Breithaupt 1981, 859-864) sowie im Gegensatz zum Urteil des Hessischen LSG vom 22.02.1989 - L-3/U-1394/87 - (BAGUV-Rundschreiben Nr. 2/90 vom 5.1.1990 = HV-INFO 1989, S. 2506-2515) hat das LSG Niedersachsen mit Urteil vom 01.06.1989 - L 6 U 282/88 - den Versicherungsschutz der Beigeladenen sowohl aus § 539 Abs. 1 Nr. 4 RVO als auch aus § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 4 verneint. Der Weg zum Arbeitsamt, um sich arbeitslos zu melden und/oder - wie hier - einen Antrag auf Arbeitslosengeld abzugeben, sei eigenwirtschaftlich und stehe damit noch nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, da die Meldepflicht aus § 132 AFG zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestanden habe. Dabei könne offenbleiben, ob die Beigeladene aus dem Hinweis, der Antrag sei möglichst am 15.5.1986 um 7,30 h abzugeben, den - unzutreffenden - Schluß ziehen mußte oder konnte, sie sei zur persönlichen Abgabe des Antrags verpflichtet. Denn durch diesen Hinweis werde dem Gang zum Arbeitsamt zwecks Abgabe des Arbeitslosengeld-Antrages der privatwirtschaftliche Charakter nicht genommen.